

Datum	24.08.2023	
Themenbereich	Satzungsparteitag Bund 08.-10.09.2023	
Paragraf	§ 29, Antrag Par_29_20230802	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema		
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>(2) Im Übrigen gilt die Bundessatzung sinngemäß für alle Landesverbände der Partei, soweit diese sich keine eigenen Satzungen oder Ordnungen gegeben haben.</p> <p>(3) Soweit nicht aus wichtigen Gründen einheitliche Regelungen getroffen werden müssen, haben die Regelungen der jeweils untersten Ebene Vorrang. Eingriffe übergeordneter Gebietsorgane sind insoweit gegenstandslos.</p>	
Begründung	<p>Abs. 2: Verbot des Normendurchgriffs über eine Gliederungsebene hinweg (vgl. Kommentare zum PartG),</p> <p>Abs. 3: Rechtschreibung</p>	
Satzungsvergleich		
ALT	NEU	
<p>(1) Leitlinien der Präambel und die Grundsätze der Partei sind für alle Gliederungen verbindlich</p> <p>(2) Im Übrigen gilt die Bundessatzung sinngemäß für alle Gliederungen der Partei, soweit diese sich keine eigenen Satzungen oder Ordnungen gegeben haben.</p> <p>(3) So weit nicht aus wichtigen Gründen einheitliche Regelungen getroffen werden müssen, haben die Regelungen der jeweils untersten Ebene Vorrang. Eingriffe übergeordneter Gebietsorgane sind insoweit gegenstandslos.</p> <p>(4) Was wichtige Gründe gemäß Abs. 3 sind, bestimmt im Zweifel einvernehmlich ein paritätisch besetzter Ausschuss der</p>	<p>(1) Leitlinien der Präambel und die Grundsätze der Partei sind für alle Gliederungen verbindlich</p> <p>(2) Im Übrigen gilt die Bundessatzung sinngemäß für alle <b>Landesverbände</b> der Partei, soweit diese sich keine eigenen Satzungen oder Ordnungen gegeben haben.</p> <p>(3) <b>Soweit</b> nicht aus wichtigen Gründen einheitliche Regelungen getroffen werden müssen, haben die Regelungen der jeweils untersten Ebene Vorrang. Eingriffe übergeordneter Gebietsorgane sind insoweit gegenstandslos.</p> <p>(4) Was wichtige Gründe gemäß Abs. 3 sind, bestimmt im Zweifel einvernehmlich ein paritätisch besetzter Ausschuss der</p>	

betroffenen Glieder

(5) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Schiedsordnung sind Bestandteile dieser Satzung

(5) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Schiedsordnung sind Bestandteile dieser Satzung